

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Boock

Betreff: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des
Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“

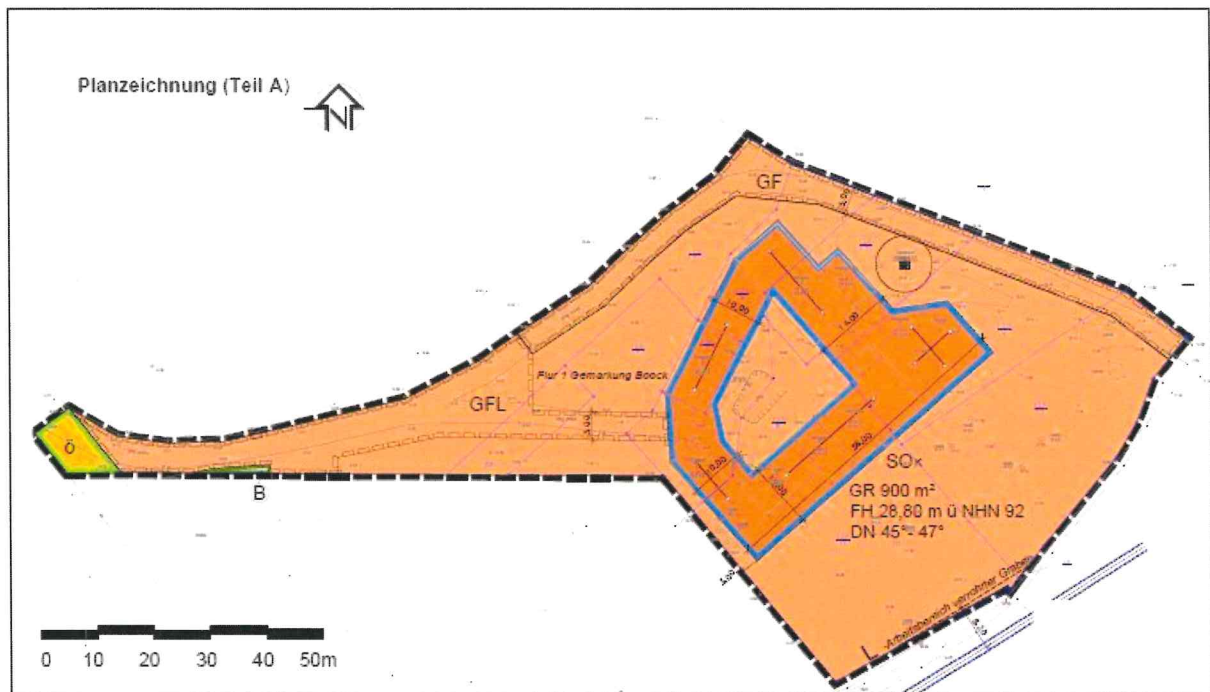
Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Boock am 17.12.2020 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Küsselhof“ mit Bescheid vom 26.02.2021 (Az: 00198-21-40) nach § 10 Abs. 2 BauGB in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung genehmigt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 100/1, 132/4, 132/6, 132/7, 132/8, 132/10, 132/11, 132/12 und Teilflächen der Flurstücke 99 und 100/2 der Flur 1 in der Gemarkung Boock.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
im Osten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
im Westen: durch Grünland und ein gesetzlich geschütztes Biotop „Naturnahe Feldgehölze“

Das Plangebiet ist insgesamt 0,74 ha groß.

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ tritt mit Ablauf des 23.03.2021 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 4 „Küsselhof“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Amt Löcknitz-Penkun, in Löcknitz, Chausseestraße 30, Bauamt, Zimmer 26 während folgender Zeiten montags: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

dienstags: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S. 777) zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Boock, den 08.03.2021



Gemeinde Boock


(Mißling)
Bürgermeister